



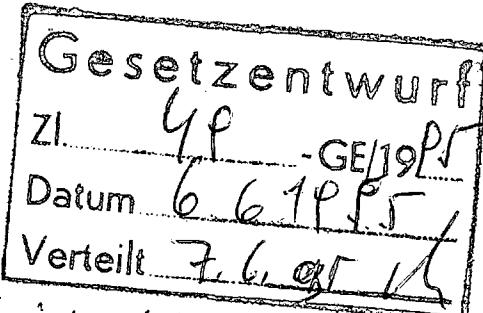
REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 167.530/1-I/6-95

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1010 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/4099 (Verkehrspolitik) 1599
Telefax (0222) 711 62/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

Sachbearbeiter: Dr. Perez
Tel.: (0222) 711 62 DW 1603



Ende der B-Frist 15.7.1995 *May Peyer*

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
beeht sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes einer
Novelle zum Güterbeförderungsgesetz mit der Bitte um gefällige
Kenntnisnahme zu übermitteln.

Die begutachtenden Stellen sind eingeladen worden, von ihren
Stellungnahmen ebenfalls 25 Ausfertigungen dem do. Präsidium
zuzuleiten.

Beilagen

Wien, am 30. Mai 1995
Für den Bundesminister:

Dr. Thann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

V O R B L A T T

Problem: Im Zuge des EU-Beitrittes müssen noch einige Bestimmungen betreffend Liberalisierung des Güterkraftverkehrs innerhalb der Gemeinschaft umgesetzt werden. Zudem sollen Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeiten bereinigt werden.

Ziel: Umsetzung der EU-Bestimmungen und Beseitigung von Unklarheiten.

Inhalt:

- o Klarstellung der Zuständigkeiten hinsichtlich Genehmigungs- und Konzessionsentziehungsverfahren;
- o Regelung der Voraussetzungen, unter denen Beförderungen im Rahmen des grenzüberschreitenden Kombinierten Verkehrs genehmigungsfrei sind;
- o Regelungen für die Verwendung von Mietfahrzeugen;
- o Anpassung der Strafbestimmungen an die EU-Regelungen;
- o Aufhebung von Bestimmungen, die durch die GewO 1994 obsolet wurden;
- o Neuregelung der Frachtbriefpflicht im Hinblick auf die für die EU zu erhebende Güterverkehrsstatistik.

Alternative: keine

Kosten: Durch den Entfall der Genehmigungspflicht für Beförderungen im grenzüberschreitenden Kombinierten Verkehr wird es zu derzeit nicht quantifizierbaren Kostensenkungen kommen.

EU-Konformität: gegeben, da es sich in erster Linie um die Anpassung an EU-Regelungen handelt.

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 27. März 1952 über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (Güterbeförderungsgesetz), BGBl. Nr. 604, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 222/1994, wird wie folgt geändert:

[EWR/Anh. XIII: 392 L 0106, 384 L 0647, 390 L 0398]

1. *In § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck "Gewerbeordnung 1973" durch den Ausdruck "Gewerbeordnung 1994" ersetzt*

2. *§ 1 Abs. 3 lautet:*

"(3) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen die GewO 1994 mit der Maßgabe, daß das Güterbeförderungsgewerbe als bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe gilt und daß jeweils die konzessionerteilende Behörde zuständig ist für Konzessionsentziehungsverfahren sowie die Genehmigung

1. der Bestellung eines Geschäftsführers,
2. der Übertragung der Ausübung eines Gewerbes an einen Pächter und
3. der Bestellung eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte."

3. *§ 3a wird folgender Abs. 3 angefügt:*

"(3) Mietfahrzeuge, das sind Kraftfahrzeuge, die einem Konzessionsinhaber im Rahmen eines Vertrages gegen Entgelt für Beförderungen im gewerblichen Güterverkehr oder

im Werkverkehr für einen bestimmten Zeitraum ohne Beistellung eines Fahrers zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur dann verwendet werden, wenn deren Nutzung innerhalb der vom Konzessionsumfang festgelegten Anzahl der Kraftfahrzeuge liegt. Als Mietfahrzeuge gelten auch Leasingfahrzeuge und unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeuge."

4. In § 4 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge "§ 126 Z 25 der GewO 1973" ersetzt durch die Wortfolge "§ 124 Z 19 der GewO 1994".
5. In § 5 Abs. 1, § 7b Abs. 6, § 15b Abs. 4a und § 16 Abs. 2 wird das Zitat "GewO 1973" ersetzt durch das Zitat "GewO 1994".
6. In § 5 Abs. 1 und Abs. 6, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 wird das Zitat "Gewerbeordnung 1973" ersetzt durch das Zitat "GewO 1994".
7. § 5 Abs. 4 Z. 3 lautet:
"3. bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden EWR-Angehörige sind, und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75 % EWR-Angehörigen, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen."
8. § 5 Abs. 8 und 9 entfallen.
9. § 6 Abs. 1 lautet:
"(1) Die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwende-

ten Kraftfahrzeuge müssen außen an der rechten Längsseite entweder mit einer Tafel versehen sein, auf der der Name des Gewerbetreibenden, der Standort des Gewerbebetriebes sowie die Art der Konzession (§ 3 Abs. 2) ersichtlich sind, oder, bei Mietfahrzeugen im Sinne des § 3a Abs. 3 erster Satz, mit zwei Tafeln, von denen auf der einen Name und Standort des vermietenden Unternehmens, auf der anderen die Konzessionsart (§ 3 Abs. 2) sowie die gemäß § 15 b Abs. 4 b zuständige Behörde ersichtlich sind. Mietfahrzeuge im Sinne des § 3a Abs. 3 2. Satz müssen mit einer Tafel versehen werden, auf der die für den Unternehmer gemäß § 15 b Abs. 4 b zuständige Behörde ersichtlich ist. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat durch Verordnung festzusetzen:

1. Maße und Beschriftung,
2. Farbe,
3. Ausgabe,
4. Rückgabe,
5. Kostentragung für die Herstellung und Verwaltung und
6. Anbringung der Tafeln."

10. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern, deren Be- und Entladeort innerhalb Österreichs liegt, durch Unternehmer ohne Konzession im Sinne des § 3 (Kabotage) ist verboten; sie ist nur gestattet, wenn und in dem Ausmaß, in dem Gemeinschaftsrecht dies vorsieht oder mit dem Herkunftsstaat des Unternehmers eine diesbezügliche Vereinbarung besteht und für österreichische Unternehmer in dem betreffenden Staat Gegenseitigkeit besteht. Wird eine verbotene Kabotage durchgeführt, ist § 7b Abs. 3 und 4 anzuwenden. Zudem ist darüber gemäß § 15 d die zuständige Behörde des Herkunftsstaates des betreffenden Unternehmers zu verständi-

gen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat durch Verordnung festzusetzen:

1. die Länder, mit denen Kabotagevereinbarungen bestehen,
2. die Voraussetzungen, unter denen Kabotage durchgeführt werden darf,
3. die Pflichten der Unternehmer und des Lenkpersonals und
4. etwaige Meldepflichten der Behörden."

11. *In § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge "Diese Bewilligung" ersetzt durch die Wortfolge "Die Bewilligung nach Abs. 1"*

12. *In § 7 Abs. 3a und in § 7b Abs. 2 wird die Wortfolge "sowie die Grenzorgane, soferne deren Aufgaben Zollorganen übertragen sind, diese Organe," ersetzt durch die Wortfolge "(§ 97 StVO 1960) sowie in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben die Organe der Zollwache"*

13. *§ 11 a Abs. 2 wird der Punkt nach lit. b durch ein "und" ersetzt und folgende lit. c angefügt:*
"c) innerhalb der Staaten, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind."

14. *§ 14 Abs. 1 bis 5 lauten:*

"(1) Die Güterbeförderungsunternehmer haben bei Güterbeförderungen über 50 Kilometer Entfernung für jede Sendung, mindestens jedoch für das auf ein Kraftfahrzeug (einen Kraftwagenzug) verladene Gut, jeweils einen Frachtbrief mitzuführen.

"(2) Der Frachtbrief ist in fünffacher Ausfertigung auszustellen. Je eine Ausfertigung erhalten

1. der Absender (Übernahmebescheinigung des Frachtführers);

2. der Empfänger (Lieferschein);
3. der Güterbeförderungsunternehmer (Zweitschrift der Rechnung, Nachweis über den Inhalt des Beförderungsvertrages);
4. der Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe (Kontrolle);
5. das Österreichische Statistische Zentralamt (statistische Erfassung).

(3) Der Frachtbrief hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Absenders;
2. den Namen und die Anschrift des Empfängers;
3. den Ablieferungsort (Entladeort);
4. Weisungen für die Zoll- und die sonstige amtliche Behandlung des Gutes sowie die Bezeichnung der für diese Behandlung nötigen Begleitpapiere;
5. die Lieferklausel;
6. den Beladeort und -tag;
7. die Bezeichnung des Gutes, auch nach den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter und die Art der Verpackung;
8. die Anzahl, die Zeichen und die Nummern der Frachtstücke;
9. das Bruttogewicht der Sendung und sonstige Angaben über die Menge des Gutes;
10. den Namen und die Anschrift des Frachtführers;
11. das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und der mitgeführten Anhänger;
12. die höchste zulässige Nutzlast des Kraftfahrzeuges und der mitgeführten Anhänger;
13. die Größe und Anzahl der verwendeten Großcontainer und Wechselaufbauten;
14. Hinweise auf die Transportstrecke, sofern eine andere

- als die kürzestmögliche vereinbart worden ist;
15. sonstige für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben;
 16. den Ort und Tag der Ausstellung;
 17. die Unterschrift des Frachtführers;
 18. sonstige Vereinbarungen und Erklärungen der Beteiligten;
 19. die Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme des Gutes und allfälliger Begleitpapiere durch den Empfänger mit Datum und Unterschrift.

(4) Hinsichtlich der im Abs. 3 angeführten Eintragungen in den Frachtbrief sind verantwortlich

1. der Auftraggeber für die Z 1 bis 5,
2. der Absender für die Z 6 bis 9,
3. der Frachtführer für die Z 10 bis 17,
4. der Empfänger für die Z 19,
5. der Frachtführer, der Auftraggeber, der Absender oder der Empfänger für die Z 18, sofern ein Interesse an der Eintragung derartiger Vereinbarungen und Erklärungen besteht.

(5) Bei tarifgebundenen Beförderungen hat der Frachtbrief zusätzlich Angaben über die Tarifentfernung und über die Frachtberechnung unter Anführung des frachtpflichtigen Gewichtes, der Tarifklasse oder des Ausnahmetarifes, der Währung, des Frachtsatzes, der Fracht und allfälliger Nebengebühren und sonstiger Forderungen (z.B. Nachnahme) zu enthalten; die Eintragung der bei tarifgebundenen Beförderungen notwendigen Angaben über die Tarifentfernung und über die Frachtberechnung durch den Güterbeförderungsunternehmer kann auf jener Ausfertigung, die beim Absender verbleibt, und in den Fällen, in denen die Ablieferung nicht erst nach

erfolgter Bezahlung der Fracht oder einer allfälligen Nachnahme zu erfolgen hat, auch auf der für den Empfänger bestimmten Ausfertigung unterbleiben."

15. *In § 15b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

"EG-Gemeinschaftslizenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates werden vom Landeshauptmann ausgestellt."

16. *In § 15c wird die Wortfolge "Bundesgendarmerie sowie die Grenzorgane, sofern deren Aufgaben Zollorganen übertragen sind, diese Organe," ersetzt durch die Wortfolge "Straßenaufsicht (§ 97 StVO 1960) sowie in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben die Organe der Zollwache".*

17. *In § 16 Abs. 1 wird nach der Z 7 statt des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z 8 angefügt:*

"8. unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union über den Güterverkehr auf der Straße verletzt, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften zu bestrafen sind."

18. *§ 16 Abs. 2 2. und 3. Satz lauten:*

"Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 6 hat die Geldstrafe mindestens 10.000 S zu betragen. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3, 7 und 8 hat die Geldstrafe mindestens 20.000 S zu betragen."

19. *§ 16a lautet:*

"§ 16a. Als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG kann bei Verdacht einer Übertretung der Vorschriften über den grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 7, 7a und 7b) oder einer Zu widerhandlung gemäß § 16 Abs. 1 Z 7 und 8 ein Betrag von 20.000 S, bei Verwaltungsüber-

tretungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 ein Betrag von S 10000 festgesetzt werden.“

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch den EU-Beitritt Österreichs wurde die Richtlinie des Rates Nr. 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedsstaaten (ABl. Nr. L 368 vom 17.12.1992, S. 38) angenommen.

Durch diese Richtlinie soll der grenzüberschreitende kombinierte Verkehr durch Genehmigungsfreiheit des Vor- und Nachlaufes gefördert werden.

In Umsetzung der Richtlinie 84/647/EWG können nunmehr auch Mietfahrzeuge im gewerblichen Güterverkehr eingesetzt werden.

Es sind daher in das Güterbeförderungsgesetz entsprechende Definitionen aufzunehmen und die rechtliche Grundlage für eine Kontrolle zu schaffen.

In der EU wurden auch die zu erhebenden Daten für die Güterverkehrsstatistik neu festgelegt; um auch eine möglichst lückenlose Erfassung des innerösterreichischen Güterverkehrs zu erreichen, wird daher das Mitführen eines Frachtbriefes, der auch der statistischen Erhebung dient, auf alle Beförderungen ausgedehnt, die eine Entfernung von 50 km überschreiten.

Des weiteren werden Zuständigkeiten für bestimmte Genehmigungen und Entziehungsverfahren klargestellt und gewerberechtliche Bestimmungen, die durch die Wiederverlautbarung der Gewerbeordnung nicht mehr korrekt waren, richtiggestellt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1), Z 4 (§ 4 Abs. 1 Z 2), Z 5 (§§ 5 Abs. 1, 7b Abs. 6, 15 b Abs. 4a und 16 Abs. 2) und Z 6 (§§ 5 Abs. 1 und 6, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1):

Hier handelt es sich um redaktionelle Richtigstellungen auf Grund der wiederverlautbarten Gewerbeordnung.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Die Zuständigkeitsregelungen der GewO 1994 für bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe berücksichtigen nicht, daß im Güterbeförderungsgewerbe auch Bezirksverwaltungsbehörden eine Konzession erteilen können.

Auf Grund des untrennbarer rechtlichen Zusammenhangs der Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers oder der Übertragung des Gewerbes an einen Pächter mit der Konzessionerteilung, etwa an juristische Personen, wird festgelegt, daß auch für diese Genehmigungen die konzessionerteilende Behörde zuständig ist. Zudem wird klargestellt, daß für alle Konzessionsentziehungsverfahren die konzessionerteilende Behörde zuständig ist.

Zu Z 3 (§ 3a Abs. 3):

Die Definition des Mietfahrzeuges entspricht jener der Richtlinie Nr. 84/647/EWG i.d.F. 90/398/EWG; es wird sichergestellt, daß kein Unternehmer mehr Fahrzeuge anmieten darf, als es seinem Konzessionsumfang entspricht, da sonst die Konzessionsausübungsvoraussetzungen wie etwa die finanzielle Leistungsfähigkeit, die auch nach der Fahrzeuganzahl bemessen wird, oder die erforderliche Anzahl von Abstellplätzen, leicht umgangen werden könnten. Dasselbe gilt für Leasingfahrzeuge, die auf das Leasingunternehmen zugelassen sind,

sowie für Fahrzeuge, die etwa vom Hersteller oder Dritten dem Konzessionsinhaber zur Erprobung überlassen werden.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 4 Z 3):

Die bisherigen Bestimmungen des vorletzten Halbsatzes und des letzten Satzes der Z 3, die eine Schutzklausel gegen ausländische Einbrüche in den österreichischen Markt waren, haben sich in der Praxis als nicht nötig erwiesen und werden daher aufgehoben.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 8 und 9):

Bei Umgründung eines Unternehmens trifft die GewO 1994 in § 10 Abs. 4 bis 6 analoge Regelungen. Im Falle eines bewilligungspflichtigen Gewerbes hat die Behörde jedenfalls zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vorliegen. Es ist daher die Anzeige der Umgründung wie ein Konzessionsansuchen zu behandeln und entweder mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen oder die weitere Gewerbeausübung zu untersagen. Die Absätze 8 und 9 sind daher obsolet.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 1):

Um eine eventuelle Umgehung der strengen Konzessionsbestimmungen durch Anmietung oder Leasing von weiteren Kraftfahrzeugen zu verhindern, müssen die Bestimmungen über die an den im gewerblichen Güterverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge anzubringenden Tafeln entsprechend erweitert und angepaßt werden. Damit ist ein gewerblicher Gütertransport ohne entsprechende Tafeln nicht mehr zulässig.

Außerdem entfällt die Bestimmung, daß die Tafel den Namen des (Filial)Geschäftsführers enthalten muß, da diese Angabe für eine effiziente Vollziehung nicht nötig ist.

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 1a):

Die EU erleichtert Kabotagebeförderungen, sowohl in der RL 92/106/EWG über den kombinierten Verkehr als auch durch die VO 93/3118/EWG, die in Österreich ab 1.1.1997 in Kraft tritt; es ist daher notwendig, einerseits die Kabotage zu definieren, und andererseits klarzustellen, daß jede nicht durch Abkommen oder Gemeinschaftsrecht erlaubte Kabotage unzulässig ist.

Zu Z 11 (§ 7 Abs. 2):

Durch die Einfügung des Abs. 1a ist es notwendig, den Verweis auf die gemäß Abs. 1 zu erteilende Bewilligung klarzustellen.

Zu Z 12 (§ 7 Abs. 3a und § 7b Abs. 2):

Hier handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Z 13 (§ 11a Abs. 2 lit. c):

Innerhalb des EWR sind Tariffestlegungen für den Güterkraftverkehr nicht zulässig, daher ist der § 11a Abs. 2 entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 14 (§ 14 Abs. 1 bis 5):

Um statistische Vollerhebungen über den innerösterreichischen Güterverkehr gemäß der EU-Richtlinie 78/546/EWG in der Fassung 89/462/EWG gewährleisten zu können, muß bei allen Beförderungen, die eine Entfernung von 50 km überschreiten, ein Frachtbrief mitgeführt werden. Dies gilt auch für Beförderungen mit Miet- oder Leasingfahrzeugen und Kabotagebeförderungen durch ausländische Unternehmer.

In Abs. 2 wird die Anzahl der Frachtbriefausfertigungen von 6 auf 5 Exemplare reduziert, da der Frachtzahler bei nicht tarifgebundenen Beförderungen keine Ausfertigung mehr benötigt.

Abs. 3 und Abs. 4 werden klarer formuliert. Außerdem entfällt die Bestimmung, daß der Frachtbrief Tarife zu enthalten hat, da es fast keine Beförderungen mehr gibt, die einer Tarifpflicht unterliegen. Das Frachtbriefformular wird daher in Zukunft einfacher gestaltet werden können.

Für jene Beförderungen, die noch einer Tarifpflicht unterliegen, wurde die Bestimmung des geltenden Abs. 5 mit dem Zusatz beibehalten, daß diesfalls der Frachtbrief in seiner bisherigen Form weiterzuverwenden ist.

Zu Z 15 (§ 15b Abs. 2):

Die EWG-Verordnung Nr. 881/92 erlaubt den Güterkraftverkehr nur mehr solchen Unternehmen, die eine EG-Gemeinschaftslizenz vorweisen können; da es sich hierbei um eine geographische Konzessionserweiterung handelt, muß klargestellt werden, daß für deren Ausstellung die für den Fernverkehr zuständige Konzessionsbehörde zuständig ist.

Zu Z 16 (§ 15c1):

In § 7 und § 7b wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Organe der Straßenaufsicht angehalten sind, die für den grenzüberschreitenden Verkehr erforderlichen Dokumente zu kontrollieren; ebenso obliegt ihnen dieses in Vollziehung des KFG (§ 102 Abs. 5 lit. g). Durch die Einschränkung auf "Organe der Bundesgendarmerie" im bisher geltenden § 15c ist eine Rechtsunsicherheit entstanden, ob die Bundessicherheitswache in ihrem örtlichen Wirkungsbereich tatsächlich etwa Ökopunkte kontrollieren muß. Im Hinblick auf den bevorstehenden Abbau der Grenzkontrollen ist es wesentlich, klarzustellen, daß alle Organe der Straßenaufsicht gemäß § 97 StVO, also insbesondere auch wie bereits bisher die Bundesgendarmerie und nunmehr auch die Bundessicherheitswache, die durch das Güterbeförderungsgesetz oder auf Grund

von zwischenstaatlichen Abkommen erforderlichen Beförderungsdokumente kontrollieren und Zu widerhandlungen ahnden müssen. Da diese Organe ohnedies in Vollziehung der StVO, des KFG und des GGSt Fahrzeuge anhalten und kontrollieren, ist diese Kontrolle im Rahmen der übrigen Kontrollen nur mit einem äußerst geringen Mehraufwand verbunden.

Zu Z 17 (§ 16 Abs. 1 Z 8):

Die Europäische Union erläßt sowohl Richtlinien als auch Verordnungen betreffend den grenzüberschreitenden Güterverkehr; letztere gelten direkt in Österreich, enthalten aber keine expliziten Strafnormen. Durch die Z 8 soll sichergestellt werden, daß auch Verstöße gegen EU-Vorschriften über den Güterverkehr auf der Straße als Verwaltungsübertretungen im Sinne des GütbefG zu ahnden sind, wenn sie nicht ausdrücklich auf Grund besonderer Vorschriften in anderen Gesetzen, etwa im KFG 1967, zu ahnden sind.

Zu Z 18 (§ 16 Abs. 2 2. und 3. Satz):

Verstöße gegen die Auskunftspflicht auf Grund der Straßen- und Schienenverkehrsstatistik-Verordnung oder gegen die LKW-Tafel-Verordnung waren bisher mit einer Mindeststrafe von S 20.000 zu ahnden; die Mindeststrafe für derartige Vergehen wird auf die Hälfte herabgesetzt.

Ferner werden die Strafbestimmungen entsprechend dieser Novelle aktualisiert.

Zu Z 19 (§ 16a):

Auch hier handelt es sich um eine entsprechende Aktualisierung der Bestimmung über die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit.

geltender Text

neuer Text

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs durch Beförderungsunternehmen und für den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen; es gilt nicht für Fuhrwerksdienste, auf die die Gewerbeordnung 1973 gemäß ihrem § 2 Abs.1 Z 2 nicht anzuwenden ist.

(2) Als Güter gemäß Abs. 1 gelten körperliche, bewegliche Sachen, auch dann, wenn sie keinen Verkehrswert haben.

(3) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen die Gewerbeordnung 1973 mit der Maßgabe, daß das Güterbeförderungsgewerbe als bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe gilt.

(3) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen die **GewO 1994** mit der Maßgabe, daß das Güterbeförderungsgewerbe als bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe gilt **und daß jeweils die konzessions-erteilende Behörde zuständig ist für Konzessionsentziehungsverfahren sowie die Genehmigung**

1. der Bestellung eines Geschäftsführers,
2. der Übertragung der Ausübung eines Gewerbes an einen Pächter und
3. der Bestellung eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte,

Umfang der Konzession

§ 3a. (1) Die Konzession ist für eine bestimmte Anzahl von Kraftfahrzeugen zu erteilen.

(2) Eine Vermehrung der Anzahl der Kraftfahrzeuge bedarf einer Genehmigung, für die, ausgenommen das Erfordernis der Erbringung des Befähigungsnachweises, dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession gelten.

(3) Mietfahrzeuge, das sind Kraftfahrzeuge, die einem Konzessionsinhaber im Rahmen eines Vertrages gegen Entgelt für Beförderungen im gewerblichen Güterverkehr oder im Werkverkehr für einen bestimmten Zeitraum ohne Beistellung eines Fahrers zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur dann verwendet werden, wenn deren Nutzung innerhalb der vom Konzessionsumfang festgelegten Anzahl der Kraftfahrzeuge liegt. Als Mietfahrzeuge gelten auch Leasingfahrzeuge und unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeuge.

§ 5 Abs. 4 Z 3:

3. bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden EWR-Angehörige sind, und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr

3. bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden EWR-Angehörige sind, und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75 % EWR-Angehörigen, dem Bund, ei-

als 75 % EWR-Angehörigen, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen; stehen Anteilsrechte einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 2 zu erfüllen. Sofern eine Aktiengesellschaft Eigentümerin ist, müssen die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten und die Übertragung nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

nem Land oder einer Gemeinde zustehen.

entfallen

§ 5 Abs. 8 und 9

Bestimmungen über die Gewerbeausübung

§ 6. (1) Die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeuge müssen an deren rechten Außenseite mit einer Tafel versehen sein, auf der der Name des Gewerbetreibenden - gegebenenfalls auch der des Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers - , der Standort des Gewerbebetriebes sowie die Art der Konzession (§ 3 Abs. 2) ersichtlich sind.

(1) Die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeuge müssen **außen** an deren rechten **Längs**seite entweder mit einer Tafel versehen sein, auf der der Name des Gewerbetreibenden, der Standort des Gewerbebetriebes sowie die Art der Konzession (§ 3 Abs. 2) ersichtlich sind, **oder, bei Mietfahrzeugen im Sinne des § 3a Abs. 3 erster Satz, mit zwei Tafeln, von denen auf der einen Name und Standort des vermietenden Unternehmens, auf der anderen die Konzessionsart (§ 3 Abs. 2) sowie die gemäß § 15 b Abs. 4 b zuständige Behörde ersichtlich sind. Mietfahrzeuge im Sinne des § 3a Abs. 3 2. Satz**

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bestimmt durch Verordnung die Ausmaße und näheren Einzelheiten dieser Tafel, einschließlich einer unterschiedlichen Farbgebung für den Güternahverkehr und den Güterfernverkehr, sowie deren Ausgaben.

müssen mit einer Tafel versehen werden, auf der die für den Unternehmer gemäß § 15 b Abs.

4 b zuständige Behörde ersichtlich ist. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat durch Verordnung festzusetzen:

1. Maße und Beschriftung,
 2. Farbe,
 3. Ausgabe,
 4. Rückgabe,
 5. Kostentragung für die Herstellung und Verwaltung
 6. Anbringung
- der Tafeln.

Verkehr über die Grenze

§ 7. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland ist außer Inhabern von Konzessionen nach § 3 auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und eine Bewilligung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich erhalten haben; eine Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anderslautende Anordnung nach Abs. 5 ergangen ist oder wenn eine Ver-

(1a) Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern, deren Be- und Entladeort innerhalb

einbarung gemäß § 7a besteht.

(2) Diese Bewilligung wird für einzelne Güterbeförderungen oder auf Zeit erteilt...

(3a) Die Organe der Straßenaufsicht, sowie die Grenzorgane, sofern deren Aufgaben Zollorganen übertragen sind, diese Organe, haben das Mitführen der Bewilligung gemäß Abs. 1 zu kontrollieren.

§ 7b Abs. 2:

Österreichs liegt, durch Unternehmer ohne Konzession im Sinne des § 3 (Kabotage) ist verboten; sie ist nur gestattet, wenn und in dem Ausmaß, in dem Gemeinschaftsrecht dies vorsieht oder mit dem Herkunftsstaat des Unternehmers eine diesbezügliche Vereinbarung besteht und für österreichische Unternehmer in dem betreffenden Staat Gegenseitigkeit besteht. Wird eine verbotene Kabotagebe durchgeführt, sind § 7 b Abs. 3 und 4 anzuwenden. Zudem ist darüber gemäß § 15 d die zuständige Behörde des Herkunftsstaates des betreffenden Unternehmers zu verständigen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat durch Verordnung festzusetzen:

1. die Länder, mit denen Kabotagevereinbarungen bestehen,
2. die Voraussetzungen, unter denen Kabotage durchgeführt werden darf,
3. die Pflichten der Unternehmer und des Lenkpersonals und
4. etwaige Meldepflichten der Behörden.

(2) Die Bewilligung **nach Abs. 1** wird für einzelne Güterbeförderungen oder auf Zeit erteilt.....

(3a) Die Organe der Straßenaufsicht (**§ 97 StVO 1960**) sowie in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben die Organe der **Zollwache** haben das Mitführen der Bewilligung gemäß Abs. 1 zu kontrollieren.

(2) Die Organe der Straßenaufsicht, sowie die Grenzorgane, sofern deren Aufgaben Zollorganen übertragen sind, diese Organe, haben das Mitführen der Kontingenterlaubnis sowie allfälliger sonstiger erforderlicher Bescheinigungen im Sinne des Abs. 1 zu kontrollieren sowie einen Kontrollvermerk anzubringen.

§ 11a.

- (2) Einer Tariffestsetzung durch Verordnung gemäß Abs. 1 unterliegt nicht die gewerbsmäßige Beförderung
- a) von Gütern, für die nach dem Preisregelungsgesetz 1957 Preise und Entgelte festgesetzt sind, sowie
 - b) von Rohstoffen, die für die Herstellung der unter lit. a angeführten Güter mengen- und kostenmäßig bedeutungsvoll sind.

§ 14. (1) Die Güterbeförderungsunternehmer haben bei Güterbeförderungen über die Grenze sowie bei Beförderungen im Güterfernverkehr (§ 3 Abs. 5) für jede Sendung, mindestens jedoch für das auf ein Kraftfahrzeug (einen Kraftwagenzug) verladene Gut,

(2) Die Organe der Straßenaufsicht (**§ 97 StVO 1960**) sowie in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben die Zollorgane haben das Mitführen der Kontingenterlaubnis sowie allfälliger sonstiger erforderlicher Bescheinigungen im Sinne des Abs. 1 zu kontrollieren sowie einen Kontrollvermerk anzubringen.

- (2) Einer Tariffestsetzung durch Verordnung gemäß Abs. 1 unterliegt nicht die gewerbsmäßige Beförderung
- a) von Gütern, für die nach dem Preisregelungsgesetz 1957 Preise und Entgelte festgesetzt sind, sowie
 - b) von Rohstoffen, die für die Herstellung der unter lit. a angeführten Güter mengen- und kostenmäßig bedeutungsvoll sind **und**
 - c) innerhalb der Staaten, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

§ 14. (1) Die Güterbeförderungsunternehmer haben bei **Güterbeförderungen über 50 Kilometer Entfernung** für jede Sendung, minde-

jeweils einen Frachtbrief mitzuführen.

(2) Der Frachtbrief ist in sechsfacher Ausfertigung auszustellen. Je eine Ausfertigung erhalten

- a) der Absender (Übernahmebescheinigung des Frachtführers);
- b) der Empfänger (Lieferschein);
- c) der Frachtzahler (Rechnung);
- d) der Güterbeförderungsunternehmer (Zweitschrift der Rechnung, Nachweis über den Inhalt des Beförderungsvertrages);
- e) der Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe (Kontrolle);
- f) das Österreichische Statistische Zentralamt (statistische Erfassung).

(3) Der Frachtbrief hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Ort und Tag der Ausstellung;
- b) den Namen und die Anschrift des Absenders;
- c) den Namen und die Anschrift des Frachtführers;
- d) den Beladeort und -tag;
- e) den Ablieferungsort (Entladeort);
- f) den Namen und die Anschrift des Empfängers;
- g) die Entfernung, über die die Güterbeförderung durchgeführt wird, und Hinweise auf die Transportstrecke, sofern eine andere als die kürzestmögliche vereinbart worden ist;
- h) Weisungen für die Zoll- und die sonstige

stens jedoch für das auf ein Kraftfahrzeug (einen Kraftwagenzug) verladene Gut, jeweils einen Frachtbrief mitzuführen.

(2) Der Frachtbrief ist in **fünffacher** Ausfertigung auszustellen. Je eine Ausfertigung erhalten

1. der Absender (Übernahmebescheinigung des Frachtführers);
2. der Empfänger (Lieferschein);
3. der Güterbeförderungsunternehmer (Zweitschrift der Rechnung, Nachweis über den Inhalt des Beförderungsvertrages);
4. der Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe (Kontrolle);
5. das Österreichische Statistische Zentralamt (statistische Erfassung).

(3) Der Frachtbrief hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Absenders;
2. den Namen und die Anschrift des Empfängers;
3. den Ablieferungsort (Entladeort);
4. Weisungen für die Zoll- und die sonstige amtliche Behandlung des Gutes sowie die Bezeichnung der für diese Behandlung nötigen Begleitpapiere;
5. die Lieferklausel;
6. den Beladeort und -tag;
7. die Bezeichnung des Gutes, auch nach den Bestimmungen über die Beförderung ge-

- amtliche Behandlung des Gutes sowie die Bezeichnung der für diese Behandlung nötigen Begleitpapiere;
- i) die Bezeichnung des Gutes, auch nach den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter und die Art der Verpackung;
- j) die Anzahl, die Zeichen und die Nummern der Frachtstücke;
- k) das Bruttogewicht der Sendung und sonstige Angaben über die Menge des Gutes;
- l) das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und der mitgeführten Anhänger;
- m) die höchste zulässige Nutzlast des Kraftfahrzeuges und der mitgeführten Anhänger;
- n) bei tarifgebundenen Beförderungen Angaben über die Tarifentfernung und über die Frachtberechnung unter Anführung des frachtpflichtigen Gewichtes, der Tarifklasse oder des Ausnahmetarifes, der Währung, des Frachtsatzes, der Fracht und allfälliger Nebengebühren und sonstiger Forderungen (z.B. Nachnahme); die Lieferklausel;
- o) sonstige Vereinbarungen und Erklärungen der Beteiligten;
- q) die Unterschrift des Frachtführers;
- r) die Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme des Gutes und allfälliger Begleitpapiere durch den Empfänger mit Datum und Unterschrift;
8. fährlicher Güter und die Art der Verpackung;
9. die Anzahl, die Zeichen und die Nummern der Frachtstücke;
10. das Bruttogewicht der Sendung und sonstige Angaben über die Menge des Gutes;
11. den Namen und die Anschrift des Frachtführers;
12. das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und der mitgeführten Anhänger;
13. die höchste zulässige Nutzlast des Kraftfahrzeuges und der mitgeführten Anhänger;
14. die Größe und Anzahl der verwendeten Großcontainer und Wechselaufbauten;
- s. Abs. 5 erster Halbsatz
15. Hinweise auf die Transportstrecke, sofern eine andere als die kürzestmögliche vereinbart worden ist;
16. die Unterschrift des Frachtführers;
17. sonstige Vereinbarungen und Erklärungen der Beteiligten;
18. die Bestätigung der ordnungsgemäßen

- s) die Größe und Anzahl der verwendeten Großcontainer und Wechselaufbauten;
- t) sonstige für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben.

(4) Hinsichtlich der im Abs. 3 angeführten Eintragungen in den Frachtbrief sind verantwortlich

- a) der Frachtführer für die lit. a, c, g, l, m, n, q, s und t,
- b) der Auftraggeber für die lit. b, e, f, h und o,
- c) der Absender für die lit. d, i, j und k,
- d) der Empfänger für die lit. r,
- e) der Frachtführer, der Auftraggeber, der Absender oder der Empfänger für die lit. p, sofern ein Interesse an der Eintragung von Vereinbarungen und Erklärungen gemäß lit. p besteht.

(5) Die Eintragung der bei tarifgebundenen Beförderungen notwendigen Angaben über die Tarifentfernung und über die Frachtberechnung durch den Güterbeförderungsunternehmer kann auf jener Ausfertigung, die beim Absender verbleibt, und in den Fäl-

Übernahme des Gutes und allfälliger Begleitpapiere durch den Empfänger mit Datum und Unterschrift.

(4) Hinsichtlich der im Abs. 3 angeführten Eintragungen in den Frachtbrief sind verantwortlich

1. der Auftraggeber für die **z 1 bis 5**,
2. der Absender für die **z 6 bis 9**,
3. der Frachtführer für die **z 10 bis 17**,
4. der Empfänger für die **z 19**,
5. der Frachtführer, der Auftraggeber, der Absender oder der Empfänger für die **z 18**, sofern ein Interesse an der Eintragung derartiger Vereinbarungen und Erklärungen besteht.

(5) Bei tarifgebundenen Beförderungen hat der Frachtbrief zusätzlich Angaben über die Tarifentfernung und über die Frachtberechnung unter Anführung des frachtpflichtigen Gewichtes, der Tarifklasse oder des Ausnahmetarifes, der Währung, des Frachtsatzes, der Fracht und allfälliger Nebengebühren und sonstiger Forderungen (z.B. Nachnahme) zu enthalten; die Eintragung der bei tarifgebundenen Beförderungen notwendigen Angaben über die Tarifentfernung und über die Frachtberechnung durch den Güterbeförderungsunternehmer kann auf jener Ausfertigung, die beim Absender verbleibt, und in den Fällen, in denen die Ablieferung nicht erst nach erfolg-

len, in denen die Ablieferung nicht erst nach erfolgter Bezahlung der Fracht oder einer allfälligen Nachnahme zu erfolgen hat, auch auf der für den Empfänger bestimmten Ausfertigung unterbleiben.

Abschnitt IVb. Behörden

§ 15b. (1) Konzessionen für den Güternahverkehr (§ 3 Abs. 2 Z 1) erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Konzessionen für den Güterfernverkehr (§ 3 Abs. 2 Z 2) erteilt der Landeshauptmann.

§ 15c. An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sowie von Abkommen mit Staatengemeinschaften über den grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen durch die Bezirksverwaltungsbehörde, den Landeshauptmann sowie den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr haben die Organe der Bundesgendarmerie sowie die Grenzorgane, sofern deren Aufgaben Zollorganen übertragen sind, diese Organe, mitzuwirken.

ter Bezahlung der Fracht oder einer allfälligen Nachnahme zu erfolgen hat, auch auf der für den Empfänger bestimmten Ausfertigung unterbleiben.

(2) Konzessionen für den Güterfernverkehr (§ 3 Abs. 2 Z 2) erteilt der Landeshauptmann. **EG-Gemeinschaftslizenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates werden vom Landeshauptmann ausgestellt.**

§ 15c. An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sowie von Abkommen mit Staatengemeinschaften über den grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen durch die Bezirksverwaltungsbehörde, den Landeshauptmann sowie den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr haben die Organe der **Straßenaufsicht (§ 97 StVO 1960)** sowie in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben die Organe der Zollwache mitzuwirken. Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde.

Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde.

Abschnitt V. Strafbestimmungen

§ 16. (1) Abgesehen von gemäß dem V.

Hauptstück der Gewerbeordnung 1973 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu ahnden ist, wer

1. die Anzahl der Kraftfahrzeuge ohne Genehmigung gemäß § 3a Abs. 2 vermehrt;
2. den Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt;
3. Beförderungen gemäß § 7 ohne die hiefür erforderliche Bewilligung durchführt;
4. den Bestimmungen des § 9 zuwiderhandelt;
5. die gemäß § 10 festgelegten Tarife nicht einhält;
6. andere als die in Z 1 bis 5 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes sowie zwischenstaatlicher Vereinbarungen gemäß § 7a dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält;
7. Ge- und Verbote auf Grund von Abkommen mit Staatengemeinschaften über den grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen nicht befolgt.

8. **unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union über den Güterverkehr auf der Straße verletzt, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften zu bestrafen sind.**

(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 5 sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1973 hat die Geldstrafe mindestens 5.000 S zu betragen. **Bei Verwaltungsübertretungen gemäß**

(2) Bei Verwaltungübertritten gemäß Abs. 1 z 1, 2 und 5 sowie bei Verwaltungsübertritten gemäß § 366 Abs. 1 z 1 GewO 1973 hat die Geldstrafe mindestens 5.000 S zu betragen. Bei Verwaltungübertritten gemäß Abs. 1 z 6 und 7 hat die Geldstrafe mindestens 20.000 S zu betragen.

Abs. 1 z 6 hat die Geldstrafe mindestens 10.000 S zu betragen. Bei Verwaltungsübertritten gemäß Abs. 1 z 3, 7 und 8 hat die Geldstrafe mindestens 20.000 S zu betragen.

§ 16a. Als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG kann bei Verdacht einer Übertretung **der Vorschriften über den grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 7, 7a und 7b) oder einer Zu widerhandlung** gemäß § 16 Abs. 1 z 7 und 8 ein Betrag von 20.000 S, bei Verwaltungsübertritten gemäß § 16 Abs. 1 z 6 ein Betrag von S 10000 festgesetzt werden.

§ 16a. Als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG kann bei Verdacht einer Übertretung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen gemäß § 7 a dieses Bundesgesetzes oder von Abkommen mit Staatengemeinschaften über den grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen ein Betrag von 20.000 S festgesetzt werden.